



13. März 2020

Corona – Auswirkungen auf Kinderbetreuung

- Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 13. März in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine **Allgemeinverfügung** zum Besuch von **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege** und **Heilpädagogischen Tagesstätten** erlassen.
- Danach dürfen Kinder **ab 16. März 2020 vorerst bis einschließlich 19. April 2020 keine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Die regulären Betreuungsangebote entfallen in dieser Zeit.**
- **Ausgenommen** von dieser Regelung sind **Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind.**
- Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.
- Voraussetzung ist weiter, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar** ist, um die Betreuung zu übernehmen. In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, besteht keine Ausnahme, da dann der andere Elternteil die Betreuung übernehmen muss. Bei **Alleinerziehenden** genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zur genannten Gruppe gehört. Die Einrichtungen können sich in Zweifelsfällen eine Bescheinigung der Arbeitgeber oder eine vergleichbare Bescheinigung (z.B. bei Selbstständigen) vorlegen lassen.
- Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:
 - das Kind weist **keine Krankheitssymptome** auf,
 - das Kind war **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,

- das Kind hat sich **nicht in** einem Gebiet **aufgehalten**, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als **Risikogebiet** ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome zeigt.
- Die Kinder, die die Einrichtung nach dieser Regelung besuchen dürfen, werden **in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen**. Jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte stellt eine entsprechende Betreuung sicher.
- **Für die Eltern, die wegen der Betreuung ihres Kindes nicht zur Arbeit erscheinen können, gilt Folgendes:**
 - Ist das Kind selbst erkrankt, kann ein Anspruch nach Krankenversicherungsrecht auf **Kinderkrankengeld** unter den Voraussetzungen des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Für die Dauer des **Bezugs von Kinderkrankengeld** – für jedes Kind bis zu 10 Arbeitstagen, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr – besteht dann ein **Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen den Arbeitgeber**. Für Fragen sollten sich die Eltern an die Krankenversicherung wenden.
 - Ist das Kind gesund und können die Eltern nicht zur Arbeit erscheinen, weil sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben, muss der **Arbeitgeber umgehend** darüber **informiert werden**. Es sollte eine **einvernehmliche Lösung** gefunden werden (Urlaub, Abbau von Überstunden, Homeoffice, vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit, Änderung der Arbeitszeitverteilung).
 - Unter Umständen könnte sich ein **Anspruch auf Lohnfortzahlung** aus der Vorschrift des **§ 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** ergeben. Darin ist geregelt, dass Arbeitnehmer ihren Lohn weiter beziehen, wenn sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch „ein in ihrer Person liegendes unverschuldetes Leistungshindernis“ ausfallen. Diese Regelung kann aber im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ausgeschlossen sein, was in der Praxis oft der Fall ist.
 - Deshalb ist es auf jeden Fall **wichtig**, dass die betroffenen Eltern das **Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen** und **gemeinsam klären**, welche Lösung für alle Beteiligten am besten ist.
- Für die Frage, ob **trotz Betretungsverbot weiterhin Elternbeiträge** zu entrichten sind, sind die Regelungen **im jeweiligen Betreuungsvertrag** maßgeblich.